

Regierung von Oberbayern

Planfeststellung für das Bauvorhaben

**Bundesautobahn A 8 München – Rosenheim
Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“
A8_1060_6,194, Betriebs-km 47,440 und
A8_1060_7,554, Betriebs-km 48,800**

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

**Bekanntmachung vom 25. Oktober 2018
Aktenzeichen 32-4354.1-A8-031**

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 15.10.2018 den Plan für den Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenauer Filz“ und „Im Moos“ an der A 8 München - Rosenheim nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 21.03.2018:
 - 1 Erläuterungsbericht
 - 1 Übersichtskarte
 - 1 Übersichtslageplan
 - 1 Regelquerschnitt PWC „Eulenauer Filz“
 - 1 Regelquerschnitt PWC „Im Moos“
 - 7 Lagepläne
 - 1 Bauwerksverzeichnis
 - 1 Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen
 - 1 Lageplan der schalltechnischen Berechnungen
 - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
 - 1 Erläuterungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - 2 FFH-Vorprüfungen
 - 1 Naturschutzfachliche Unterlage Abwasserleitung zur Kläranlage Bad Feilnbach
 - 1 Übersichtslageplan
 - 7 Landschaftspflegerische Bestands- und Maßnahmenpläne zur Abwasserleitung
 - 1 Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen
 - 7 Grunderwerbspläne
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis
 - 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurden unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser bzw. ein Entwässerungsgrabensystem erteilt
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 09.11.2018 bis einschließlich 22.11.2018 bei der

Stadt Bad Aibling,

Am Klafferer 4, 83043 Bad Aibling, Zimmer 21

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

und der

Gemeinde Feilnbach,

Rathausplatz 1, 83075 Bad Feilnbach, Zimmer 10

Montag - Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 9.00 - 12.30 Uhr, Montag 14.00 - 16.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist (Ablauf des 22.11.2018) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (02.11.2018) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (24.12.2018) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 09.11.2018 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.
12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: www.regierung.oberbayern.bayern.de
13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.
14. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. v. m. § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

München, den 25. Oktober 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin